

§ 4 **Einsatzkosten bei Überlandhilfe**

- (1) Die Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder leisten sich gegenseitig auf Anforderung Überlandhilfe nach § 26 FwG.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Ersatz ihrer Auslagen und Kosten für den Einsatz ihrer Feuerwehren bei Überlandhilfe nach gleichen Grundsätzen zu berechnen.
- (3) Für die Berechnung der Auslagen und Kosten gilt:
 - a) Erstattungsfähig ist für das hilfeleistende Verbandsmitglied der Aufwand des in den Einsatz eingebundenen Personals in Höhe der gemeindlichen Entschädigungssatzung bzw. -ordnung des hilfeleistenden Verbandsmitglieds. Erstattungsfähig ist auch der Ersatz von Sach- und Vermögensschäden nach § 17 FwG;
 - b) daneben kann Ersatz verlangt werden für die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG sowie für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 FwG.
- (4) Weitere Auslagen und Kosten sind nicht erstattungsfähig. Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge.
- (5) Die Regelungen des § 34 FwG über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Gemeindefeuerwehren gegenüber Dritten bleiben unberührt. In den Fällen, in denen im Rahmen der Überlandhilfe nach § 26 FwG mehrere Feuerwehren im Einsatz waren, soll grundsätzlich eine Gesamtabrechnung durch den Träger der hilfeempfangenden Gemeindefeuerwehr erfolgen. Abweichend von Satz 2 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Hilfe leistende Gemeinde ohne Beteiligung anderer Gemeinden Hilfe leistet.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei öffentlichen Notständen) kann der Verband die Auslagen nach Absatz 3 übernehmen.

§ 5 **Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutz- übungsanlage und Atemschutzwerkstatt**

- (1) Der Verband unterhält in Biberach eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege und eine Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt;
- (2) Die Kreisgerätewerkstatt betreut gemeinsam mit den örtlichen Gerätewarten die feuerwehrtechnischen Geräte der Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder nach einheitlichen Grundsätzen;
- (3) Die Kreisgerätewerkstatt kann für die Betreuung der Fahrzeuge und technischen Ausrüstungen unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Anfallende Kosten für Ersatzteile und Fremdleistungen sind dem Verband vom Träger der Feuerwehr zu erstatten;
- (4) Die Gemeindefeuerwehren müssen ihr Schlauchmaterial von der Kreisgerätewerkstatt unentgeltlich pflegen lassen;
- (5) Die Atemschutzübungsanlage mit Atemschutzwerkstatt steht den Atemschutzgeräteträgern aller Gemeindefeuerwehren der Verbandsmitglieder unentgeltlich zur Verfügung;
- (6) Die Fachaufsicht über diese Einrichtungen obliegt dem Kreisbrandmeister.

§ 6 **Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung (§ 7),
 - b) der Verwaltungsrat (§ 8),
 - c) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 7 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
- (2) Der Landkreis hat 183 Stimmen, die weiteren Mitglieder zusammen 223 Stimmen. Die Stadt Biberach hat 34 Stimmen, die Stadt Laupheim 23 Stimmen, die Stadt Riedlingen 11 Stimmen, die Städte Bad Schussenried, Ochsenhausen und die Gemeinde Schemmerhofen je 9 Stimmen, die Gemeinde Schwendi 7 Stimmen, die Gemeinden Ertingen und Warthausen je 6 Stimmen, die Stadt Bad Buchau und die Gemeinden Achstetten, Burgrieden, Eberhardzell, Maselheim, Mietingen, Mittelbiberach, Rot an der Rot und Ummendorf je 5 Stimmen, die Gemeinden Erolzheim, Ingoldingen, Kirchdorf an der Iller, Langenenslingen und Uttenweiler je 4 Stimmen, die Gemeinden Altheim, Berkheim, Dettingen an der Iller, Dürmentingen, Hochdorf, Kirchberg an der Iller, Steinhausen an der Rottum, Tannheim und Unlingen je 3 Stimmen, die Gemeinden Attenweiler, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Wain je 2 Stimmen und die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach je 1 Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen;
 - b) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 15);
 - c) die Auflösung des Verbandes einschließlich Übernahme der Bediensteten (§ 16);
 - d) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1);
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 9);
 - f) die Bestellung des Verbandspflegers und seines Stellvertreters (§ 11);
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzung einschließlich der Finanzplanung;
 - h) die Feststellung der Jahresrechnung;
 - i) sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;

- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang § 15 GKZ sowie sinngemäß die §§ 36 -38 der Gemeindeordnung Anwendung.
- (6) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2a GKZ und § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern und zwar aus dem Vertreter des Landkreises und den Vertretern der Verbandsmitglieder Bad Buchau, Bad Schussenried, Biberach, Erolzheim, Laupheim, Ochsenhausen und Riedlingen sowie aus je einem Vertreter von 8 weiteren Verbandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Im Verwaltungsrat hat der Landkreis 12 Stimmen, die Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder je 1 Stimme, zusammen 27 Stimmen.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkrediten);
 - b) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall über 100.000 Euro;
 - c) den Verkauf von beweglichen Sachen bei einem Wert über 50.000 Euro;
 - d) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbands über 10.000 Euro;
 - e) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert über 20.000 Euro;
 - f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 20.000 Euro;
 - g) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit sie nicht im Haushaltsplan bereitgestellt sind, im Betrag oder Wert über 2.000 Euro;

- h) die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbands sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Kreisfeuerlöschverbands beteiligen, bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
- i) Die Entscheidung über einen begründeten Ausnahmefall nach § 4 Abs. 6 über 20.000 Euro.

Außerdem hat der Verwaltungsrat alle Angelegenheiten vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung entscheidet.

- (5) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates findet § 7 Abs. 4 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt jeweils 5 Jahre.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- (5) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Verbands insbesondere über:
 - a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes;
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten;
 - c) den Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Baumaßnahmen und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zum Betrag von 100.000 Euro;
 - d) den Verkauf von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 50.000 Euro;
 - e) den Verzicht, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Verbands bis zum Betrag von 10.000 Euro;
 - f) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 20.000 Euro;
 - g) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 20.000 Euro;

- h) die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, im Übrigen im Einzelfall bis zu 2.000 Euro;
 - i) den Abschluss von Versicherungen;
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen;
 - k) Die Entscheidung über einen begründeten Ausnahmefall nach § 4 Abs. 6 bis zum Betrag von 20.000 Euro.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 **Verbandsverwaltung**

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Anstelle der Einrichtung einer eigenen Verbandsverwaltung kann sich der Verband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel des Landkreises Biberach bedienen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Landkreis Biberach geregelt.

§ 11 **Verbandspfleger**

- (1) Zur sachgemäßen Erledigung der Finanz- und Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband einen Verbandspfleger und einen Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 GemO) besitzen.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt die Besorgung des Finanzwesens nach § 116 GemO. Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Zuständigkeiten nach § 9 Abs. 5 an den Verbandspfleger zu delegieren.

§ 12 **Verbandskassenverwaltung, örtliche Prüfung**

- (1) Die Besorgung der Kassengeschäfte des Verbands wird der Kreiskasse Biberach übertragen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Verbands nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Biberach wahr.

§ 13 **Verbandsumlage**

- (1) Der Aufwand des Verbands wird, soweit seine sonstigen Einnahmen hierzu nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Höhe der Verbandsumlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

- (2) Die Verbandsumlage ist mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrags vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Solange für ein laufendes Haushaltsjahr die Höhe der Verbandsumlage noch nicht festgestellt ist, sind Abschlagszahlungen in Höhe der Vorjahresbeträge zu den gleichen Zahlungsterminen zu leisten.
- (3) Die Verbandsumlage ist aufzubringen:

mit 45 vom Hundert vom Landkreis Biberach,
mit 55 von den Verbandsgemeinden.
- (4) Der Anteil der Verbandsgemeinden ist von diesen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach § 143 GemO.

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Biberach www.biberach.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Biberach bei der Information im Eingangsbereich, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Regelungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken als amtliche Mitteilung in die Schwäbische Zeitung, Ausgaben Biberach, Laupheim und Riedlingen. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der in Satz 1 genannten Lokalausgaben der Schwäbischen Zeitung, bei verschiedenen Erscheinungstagen mit Ablauf des letzten Erscheinungstages, als vollzogen.

§ 15 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Es ist mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich zu beantragen.
- (3) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.

§ 16 **Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbands geht sein Vermögen und eventuelle Verbindlichkeiten auf den Landkreis Biberach über. Das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ist zur Förderung des Feuerwehrwesens zu verwenden. Über die Übernahme der Bediensteten des Verbands entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.